

**Satzung für das IT-Service-Center (ITSC)
der Universität zu Lübeck (Satzung ITSC)**

vom 18. Mai 2009 (NBl. MWV Schl.-H. S. 22)

berichtigt durch:

Satzung vom 5. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. S. 5)

geändert durch:

Satzung vom 1. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 55)

Satzung vom 23. August 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76)

Satzung vom 29. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 15)

Satzung vom 27. Februar 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 5)

Satzung vom 29. Juli 2025 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 46)

§ 1

Stellung und Aufgaben des ITSC

- (1) Das ITSC ist eine zentrale Einrichtung der Universität zu Lübeck. Es untersteht der Fach- und Rechtsaufsicht des Präsidiums. Dem ITSC werden zur Erfüllung seiner Aufgaben im Haushaltsplan der Universität Personal und Sachmittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen.
- (2) Das ITSC erfüllt Dienstleistungsaufgaben der rechnergestützten Informationsverarbeitung und Kommunikation für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung der Universität. Es ist für Bereitstellung, Betrieb, Wartung und Pflege der zentralen IT-Ressourcen verantwortlich. Für besondere Dienstleistungen können aufgrund einer Gebührenordnung Gebühren erhoben werden.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben orientiert sich das ITSC an einem ordnungsgemäßen, transparenten und kundenorientierten Geschäftsprozess und einer flexiblen und zeitnahen Leistungserbringung.
- (4) Die Universitätsverwaltung inklusive der zentralen Einrichtungen werden durch die IT-Dienste des ITSC bedient. Die Institute entscheiden, welche der vom ITSC angebotenen Dienste sie in Anspruch nehmen und welche sie selbst in Eigenverantwortung realisieren wollen, wobei die für die Universität geltenden Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) zu berücksichtigen sind. Ausgenommen sind Dienste, die aus technischen oder gesetzlichen Gründen zentral erbracht werden müssen. Jede

Organisationseinheit kann darüber hinaus eigenverantwortlich Informations- und Kommunikations-Systeme (IuK-Systeme) für ihre Forschungsarbeiten und Lehraufgaben betreiben.

- (5) Das ITSC ist berechtigt, im Rahmen seiner Möglichkeiten aufgrund einer Gebührenordnung auch für Externe Dienstleistungen entgeltlich zu erbringen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des Wettbewerbs- und Steuerrechts zu beachten.

§ 2

Organisation des ITSC

Gremien und Funktionsträger des ITSC sind:

- a) die Betriebsleitung (BL), bestehend aus der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter und der stellvertretenden Betriebsleiterin oder dem stellvertretenden Betriebsleiter (§ 3);
- b) die wissenschaftliche Leitung (WL) für den Bereich wissenschaftliche IT-Infrastruktur (§ 4);
- c) der Nutzerbeirat (§ 5).

§ 3

Betriebsleitung (BL)

- (1) Die BL setzt sich aus der Leitung und einer Stellvertretung zusammen. Sie ist verantwortlich für den laufenden Betrieb des ITSC und den Einsatz der dem ITSC zugewiesenen Ressourcen. Sie entwirft einen Budgetplan, der als Vorschlag für den Entwurf des Haushaltsplans beim Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss (ZHPA) eingereicht wird.
- (2) Die BL ist den Mitarbeitenden des ITSC disziplinarisch und mit Ausnahme der Mitarbeitenden der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur auch fachlich vorgesetzt.
- (3) Die BL vertritt das ITSC nach außen.
- (4) Bei Vakanz einer Stelle der BL obliegt das Recht für die Besetzung der Stelle dem Präsidium.

§ 4

Wissenschaftliche Leitung (WL)

- (1) Die WL wird mit einer Professorin oder einem Professor besetzt. Sie ist verantwortlich für die Koordinierung der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur.
- (2) Die WL ist den Mitarbeitenden der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur fachlich vorgesetzt.
- (3) Die WL wird auf Vorschlag des Nutzerbeirates durch das Präsidium für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

- (4) Die WL verfügt über eine möglichst drittmittelfinanzierte organisationale wissenschaftliche Managementstelle. Die Stelle ist insbesondere zuständig für die Planung und interne Organisation der wissenschaftlichen IT-Infrastruktur, deren Nutzung, die Verlässlichkeit der Nutzung und das Lizenzmanagement.

§ 5

Nutzerbeirat

- (1) Der Nutzerbeirat ist wie folgt zusammengesetzt:

1. Mitglieder von Amts wegen sind die Kanzlerin oder der Kanzler, ein weiteres durch das Präsidium benanntes Präsidiumsmitglied, die Sprecherinnen oder Sprecher des Zentrums für Künstliche Intelligenz (ZKIL), sowie die oder der Präsidiumsbeauftragte für Forschungsdatenmanagement,
2. jeweils eine Nutzerin oder ein Nutzer der medizinischen Forschungsgebäude,
3. jeweils eine Professorin oder ein Professor der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin,
4. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachgebiets „wissenschaftliches Rechnen“ und des Instituts für IT-Sicherheit,
5. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Bereich Verwaltungsdigitalisierung der Universitätsverwaltung und der Personal- und Lehrentwicklung,
6. eine Studierende oder ein Studierender sowie deren oder dessen Stellvertretung.

Die Mitglieder werden vom Senat gewählt. Die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 erfolgt aufgrund eines gleichberechtigten Vorschlags von Senat und Präsidium. Die Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 5 erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums. Die Wahl des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 6 erfolgt aufgrund eines Vorschlags der Studierendenvertretung im Senat. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds nach Satz 1 Nummer 6 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheiden die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 bis 6 während ihrer Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl für die restliche Amtszeit des ursprünglichen Amtsinhabers oder der ursprünglichen Amtsinhaberin.

- (2) Als Gäste mit Rede- und Antragsrecht nehmen die BL, die WL, die Leitung der Zentralen Hochschulbibliothek, die koordinierenden Studiengangsleitungen der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und der Sektion Medizin, die jeweiligen Sektionsvorsitzenden der Sektionen Informatik/Technik, Naturwissenschaften und Medizin teil

sowie eine Vertretung des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz Labor Lübeck (DFKI) teil.

- (3) Der Nutzerbeirat berichtet dem Senat einmal jährlich gemeinsam mit der BL und der WL über die Arbeit des ITSC.
- (4) Der Nutzerbeirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5. Der Nutzerbeirat tagt mindestens einmal im Semester in nichtöffentlichen Sitzungen, die die oder der Vorsitzende leitet und zu denen sie oder er einlädt. Die oder der Vorsitzende wird durch die BL und WL bei der Vor- und Nachbereitung unterstützt. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung aus wichtigem Grund zu verlangen.
- (5) Der Nutzerbeirat ist zuständig für
 1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Benutzerordnung, inklusive der Aufstellung etwaiger Verrechnungssätze für die wissenschaftliche IT-Infrastruktur;
 2. Beratung bei der Weiterentwicklung der IT-Infrastrukturen;
 3. Vorschlag der WL zur Bestellung durch das Präsidium nach § 4 Absatz 3.

§ 6

Beteiligung weiterer Organisationseinheiten an zentralen Aufgaben im Bereich IT-Service

- (1) Einzelne Serviceaufgaben kann die BL einvernehmlich auf andere Organisationseinheiten der Universität oder auf externe Dienstleister übertragen, die dann diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.
- (2) Für jede derartige Serviceaufgabe ist eine technisch verantwortliche Person zu benennen. Diese nimmt an den relevanten Dienstbesprechungen der BL teil und ist der BL auskunfts- und rechenschaftspflichtig.